

STATUTEN

DER ÖSTERREICHISCHEN NUMISMATISCHEN GESELLSCHAFT

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Bundesgesetzes über Vereine, BGBl. I 2002/66, und genießt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Name des Vereins lautet:

Österreichische Numismatische Gesellschaft

- (3) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (4) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft ist der Hauptverein der in der Republik Österreich bestehenden und der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft angehörenden Vereine mit gleichem oder ähnlichen Vereinszweck, welche ihm statutarisch untergeordnet sind.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft übt ihre Tätigkeit vorwiegend in Österreich aus, entfaltet jedoch auch Tätigkeiten in anderen Staaten in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft wurde für die Pflege der Numismatischen Wissenschaft und der Medaillenkunde, sowie der Förderung der numismatischen Forschung und Sammlertätigkeiten auf allen numismatischen und geldgeschichtlichen Spezialgebieten gegründet. Die Österreichische Numismatische Gesellschaft erstrebt durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Forschung, Sammlertum und Volksbildung Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 4

Tätigkeiten des Vereins, Art der Aufbringung finanzieller Mittel

- (1) Der Vereinszweck wird durch die nachstehenden Tätigkeiten der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft verwirklicht:
 - a) Herausgabe einer periodisch erscheinenden „Numismatischen Zeitschrift“ und der vierteljährlich erscheinenden „Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft“;
 - b) Herausgabe anderer fachlicher numismatischer Schriften;
 - c) Erhaltung und Ausgestaltung der den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Fachbibliothek;

- d) Veranstaltung von Vorträgen, Sprechabenden, Ausstellungen und Kongressen oder Teilnahme an solchen, Besichtigung von Sammlungen, Ausgrabungen und anderen numismatisch interessanten Gegebenheiten, Anlage und Unterhaltung von Sammlungen; Die Teilnahme an Vorträgen, Ausstellungen und Kongressen steht auch der Allgemeinheit offen.
 - e) Regelmäßige Treffen der Mitglieder und der von ihnen eingeladenen Gäste zur Förderung des numismatischen Erfahrungsaustausches.
- (2) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen;
 - c) Inserate;
 - d) Spenden;
 - e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
- (2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme eines Vereines als Mitglied in die Österreichische Numismatische Gesellschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und zwar unter Beischluss einer zumindest von zehn Mitgliedern der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft unterfertigten Unterstützungserklärung.
- (4) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft hat
- a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (5) Ordentliches Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines Vorschlages zweier ordentlicher Mitglieder durch den Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person werden, die den von der Hauptversammlung festgelegten fünffachen Jahresbeitrag leistet. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt aufgrund eines Vorschlages zweier ordentlicher Mitglieder durch den Vorstand. Fördernde Mitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes, wollen aber durch ihren erhöhten Mitgliedsbeitrag die Gesellschaft und deren Anliegen besonders fördern. Die Mitglieder werden im Protokoll der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung namentlich angeführt.
- (7) Personen, die sich wissenschaftlich oder in der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder des Vorstandes eines Zweigvereines in der Hauptversammlung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zu keiner Beitragsleistung verpflichtet.
- (8) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) eine an den Vorstand der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft gerichtete schriftliche Erklärung des Austrittes eines Mitgliedes;
- b) einen Beschluss des Vorstandes und Streichung aus der Mitgliederliste.
- c) Tod bei natürlichen Personen, Konkurs, Liquidation, oder Auflösung bei juristischen Personen.

Mit dem Einlangen der Austrittserklärung oder der Streichung aus der Mitgliederliste erlöschen alle Pflichten und Rechte als Mitglied der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft und der ihr angehörenden Vereine mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck, welche ihr statutarisch untergeordnet sind, teilzunehmen und sich aller Einrichtungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft und der ihr angehörenden Vereine mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck, welche ihr statutarisch untergeordnet sind, zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft und ist sowohl aktiv als auch passiv zur Wahl der Vereinsorgane berechtigt.
- (3) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, den in der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag in der in dieser beschlossenen Leistungsfrist zu entrichten. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag in der in dieser beschlossenen Leistungsfrist mindestens in der fünffachen Höhe zu entrichten.

§ 7

Sektionen

- (1) Die Bildung von rechtlich unselbständigen Zweigstellen, welche weitgehend selbständig geführt werden, aber eine organisatorische Teileinheit der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft darstellen, ist zur Bearbeitung von Spezialaufgaben zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft.

§ 8

Verwaltung der Gesellschaft

- (1) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft hat nachstehende Organe:
 1. die Hauptversammlung;
 2. den Vorstand;
 3. die Rechnungsprüfer; und
 4. das Schiedsgericht.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder zur gemeinsamen Willensbildung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft.
- (2) Die Hauptversammlung findet regelmäßig zu Beginn eines jeden Jahres, wenn möglich am 13. Januar, dem Geburtstag Josef Eckhels, dem Begründer der numismatischen Wissenschaft in Österreich, statt. Die Einladung zur Teilnahme an derselben und die Übersendung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft mindestens acht Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.

- (3) In wichtigen Fällen ist der Vorstand berechtigt oder über schriftliches Verlangen von zumindest einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Teilnahme an derselben und die Übersendung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft mindestens acht Tage vor dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Anträge, welche in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen zumindest fünf Tage vor dem Tag der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme jener welche
- a) die Änderung der Statuten,
 - b) die Auflösung des Vereins, oder
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- zum Gegenstand hat, für welche eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist,
- mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so findet die Hauptversammlung eine Stunde später statt und ist dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes beantragt wird, durch Handzeichen.
- (7) Der Hauptversammlung ist vorbehalten:
- a) die Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) die Genehmigung des Rechnungsprüferberichtes und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über alle auf statutenmäßigem Weg an die Hauptversammlung herangetragenen Anträge;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Auflösung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - j) Wahl des Rechtsbeistandes;
 - k) Festlegung des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 10 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft wird durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet die Österreichische Numismatische Gesellschaft ehrenamtlich und besteht aus dem
 - a) Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Sekretär,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer, und
 - f) den Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Verwaltung des Vereins,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ;
 - c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
 - d) die Erledigung aller Angelegenheiten die in diesen Statuten keinem anderen Organ der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft zur Erledigung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern diese durch Kooption zu ergänzen. Dessen Funktionsperiode entspricht der Funktionsperiode jenes Vorstandsmitgliedes, an dessen Stelle er kooptiert wurde. Eine derartige Kooption unterliegt jedoch der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 11 **Der Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Numismatische Gesellschaft nach außen vor Gericht und vor den Behörden. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, beruft zu den Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei der Hauptversammlung den Vorsitz.

§ 12 **Der Vizepräsident**

- (1) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder seines vorzeitigen Ausscheidens tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

§ 13 **Der Sekretär**

- (1) Der Sekretär verfasst, beantwortet und registriert alle beim Vorstand ein- und ausgehenden Schriften und Dokumente. Protokolle, Urkunden und andere Ausfertigungen sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 **Der Kassier**

- (1) Der Kassier besorgt die Geldgeschäfte der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft und deren Buchhaltung. Er ist zeichnungsberechtigt in Geldangelegenheiten für die laufenden

Geschäfte, sowie die durch den Vorstand oder durch die Hauptversammlung beschlossenen Geldbewegungen.

- (2) Weitere Zeichnungsberechtigte werden vom Vorstand bestimmt, Rechnungen, wie auch Überweisungen sind von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen.

§ 15 **Der Schriftführer**

Der Schriftführer führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen.

§ 16 **Die Beisitzer**

- (1) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

§ 17 **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Österreichische Numismatische Gesellschaft hat zumindest zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Schiedsrichter sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern sind die gesamten Buchhaltungsunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres, einschließlich des Jahresabschlusses, bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zwecks Prüfung zu übergeben. Die Rechnungsprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen an diese den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 18 **Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das im Bedarfsfall gebildet wird.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei jeder Streitteil einen und der Vorstand der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft einen Schiedsrichter namhaft machen kann. Wird von den Streitteilen innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung die erforderliche Anzahl an Schiedsrichtern nicht namhaft gemacht, werden die fehlenden Schiedsrichter vom Vorstand der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft festgelegt. Die drei Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Angehörige der Streitteile oder diese selbst dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (4) Das Schiedsgericht hat spätestens fünf Wochen nach seiner Konstituierung tätig zu werden.
- (5) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.
- (6) Sollte das Schiedsgericht binnen sechs Wochen nach der Konstituierung keine Entscheidung treffen, so steht es den Streitteilen frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§19 **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich

angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 20

Auflösung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach erfolgter Auflösung der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft ist deren Vermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Zweck zuzuführen.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung im Amtsblatt jenes Bundeslandes zu verlautbaren, in dem zum Zeitpunkt der Auflösung der Sitz der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft ist.

§ 21

Zweigvereine

- (1) Zur Umsetzung des Vereinszwecks können Zweigvereine gegründet werden. Diese haben den Namen des Hauptvereins „Österreichische Numismatische Gesellschaft, Zweigverein“ (mit dem Zusatz der näheren Bezeichnung) geschlossen zu führen. Die interne Führung der Zweigvereine erfolgt durch deren Vorstände, die durch ihre Mitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt werden.
- (2) Bezüglich der Zusammensetzung der Vorstände der Zweigvereine und deren Aufgaben und Funktionsdauer gelten sinngemäß die Statuten der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft.

§ 22

Gemeinsame finanzielle Belange

- (1) Hauptverein und Zweigverein erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig, unter Beachtung der jeweiligen Statuten.

§ 23

Gegenseitige Haftung

- (1) Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten der Zweigvereine, insbesondere haftet er nicht für deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereins.
- (3) Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.

oOo